



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung I/4

An das
BM für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

GZ. 040051/110-I/4/03

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:
Mag. Veronika König
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1207
Internet:
Veronika.Koenig@bmf.gv.at
x.400:
S=Koenig;G=Veronika;C=AT;
A=GV;P=CNA;O=BMF;OU=I-PR4
DVR: 0000078

Betr.: GZ. 318.016/6-II 1/2003 vom 01.07.2003
Begutachtungsverfahren: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2003;
Stellungnahme des BMF

Unter Bezugnahme auf den mit Schreiben vom 1. Juli 2003, GZ 318.016/6-II 1/2003
übermittelten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2003 nimmt das
Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Gemäß den zu § 14 Abs. 5 BHG ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der
finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen sind diese Auswirkungen, wenn
sie nicht nach einem Mengengerüst berechnet werden können, zumindest zu schätzen.

Die Ausführungen im Begutachtungsentwurf entsprechen daher nicht diesen Richtlinien. Das
BMF weist ausdrücklich darauf hin, dass das finanzielle Risiko daher ausschließlich beim BMJ
liegt, das personelle und finanzielle Mehraufwendungen aus der Novelle jedenfalls selbst zu
bedecken haben wird.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für
Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

11. September 2003

Für den Bundesminister:

Mag. König

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.